



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG: 1 B 215/10

(VG: 4 V 565/10)

Ja

Beschluss In der Verwaltungsrechtssache

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Senat - durch die Richter Göbel, Prof. Alexy und Dr. Grundmann am 19.10.2010 beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Bremen – 4. Kammer – vom 02.08.2010 wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe:

Die Beschwerde bleibt erfolglos. Die mit ihr dargelegten Gründe, auf deren Prüfung das Oberverwaltungsgericht beschränkt ist (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), rechtfertigen es nicht, den angefochtenen Beschluss des Verwaltungsgerichts abzuändern.

Das Verwaltungsgericht hat zu Recht angenommen, dass im Falle des Antragstellers die Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte nach § 19 AufenthG nicht erfüllt sind. Der Antragsteller, der seit vier Jahren als Spezialitätenkoch in einem chinesischen Restaurant tätig ist und dessen maximale Beschäftigungsdauer damit gemäß § 26 Abs. 2, 3 BeschV abgelaufen ist, gehört nicht zu dem von § 19 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG erfassten Personenkreis.

Zutreffend hat das Verwaltungsgericht entschieden, dass der Antragsteller kein „Spezialist“ im Sinne dieser Vorschrift ist. Ein Spezialist ist eine Person, die aufgrund ihrer überdurchschnittlichen fachlichen Qualifikation die besonderen („speziellen“) Anforderungen einer bestimmten beruflichen Tätigkeit erfüllt. Die fachlichen Anforderungen weisen den Betreffenden dabei als Hochqualifizierten aus. Ein Spezialitätenkoch ist nach diesem Maßstab kein Spezialist im Sinne von § 19 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG.

Der Antragsteller ist auch kein „leitender Angestellter mit besonderer Berufserfahrung“. Das hat das Verwaltungsgericht in dem angefochtenen Beschluss zutreffend ausgeführt; das Oberverwaltungsgericht nimmt hierauf Bezug.

Schließlich teilt das Oberverwaltungsgericht die Zweifel, die das Verwaltungsgericht auch bezüglich der wirtschaftlichen Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG geäußert hat („Gehalt in Höhe von mindestens der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung“). Der Beschwerdevortrag ist nicht geeignet, diese Zweifel zu zerstreuen.

Der Anwendung von § 18a AufenthG steht schon entgegen, dass der Antragsteller nicht zu dem Kreis der nach § 60a AufenthG wegen Vorliegens der dort genannten Gründe geduldeten Ausländer gehört.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Den Streitwert für das Beschwerdeverfahren hat das Oberverwaltungsgericht bereits mit Beschluss vom 06.10.2010 festgesetzt.

gez. Göbel

gez. Alexy

gez. Dr. Grundmann